

Dienstanweisung für die Nutzung eines E-Bikes bei dem Amtsgericht Mitte

Präambel

Durch diese Dienstanweisung wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtsgerichts Mitte ermöglicht, bei Dienstfahrten (insbesondere dienstlich veranlassten Ortsterminen) ein E-Bike – als Pilotprojekt zunächst für die Dauer von sechs Monaten in der Zeit vom 16.04.2024 bis zum 15.10.2024 – unentgeltlich zu nutzen. Die Ergebnisse des Piloten sollen evaluiert werden.

Die Nutzungsmöglichkeit des E-Bikes dient dem Ziel, einen modernen, klimafreundlichen und flexiblen Rahmen zu schaffen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit auch bei Dienstgeschäften außerhalb des Hauses zu unterstützen

Mit der Benutzung des E-Bikes verpflichtet sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Dienstanweisung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten des Amtsgerichts Mitte.

§ 2 Voraussetzungen der Nutzung des E-Bikes

(1) Die Nutzung des E-Bikes ist ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gebeten, eine absehbare Nutzung des E-Bikes im Outlook-Kalender „Dienstfahrrad“ einzutragen. Vor spontaner Nutzung wird darum gebeten, im Outlook-Kalender „Dienstfahrrad“ zu überprüfen, ob eine Reservierung für den gleichen Zeitraum eingetragen ist.

(3) Vor Fahrtantritt ist der Schlüssel für das E-Bike bei der Pförtnerloge des Amtsgerichts Mitte abzuholen und sich in eine dort hinterlegte Liste einzutragen. Nach Erledigung des Dienstgeschäfts ist der Schlüssel bei der Pförtnerloge zurückzugeben. Zur späteren Evaluation sind Dauer, Nutzende und Anlass der Nutzung in der ausgelegten Liste zu vermerken.

(4) Vor Fahrtantritt hat sich die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zu vergewissern, dass sich sämtliche Teile des E-Bikes, die die Verkehrssicherheit beeinflussen können, in einem funktionsfähigen Zustand befinden. Festgestellte Schäden und Mängel sind der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Das E-Bike ist jederzeit pfleglich zu behandeln.

(5) Die Nutzung des E-Bikes setzt voraus, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausreichend mit dessen Nutzung geübt und mit den einschlägigen Verkehrsvorschriften vertraut ist. Es wird dringend empfohlen, beim Fahren des E-Bikes einen Helm und geeignete Kleidung zu tragen und bei Schnee und Glätte auf andere Verkehrsmittel auszuweichen.

(6) Es werden ein Fahrradhelm nebst Desinfektionsmittel und eine Schutzweste bereitgestellt, die sich im Fahrradkeller am E-Bike befinden. Vor und/oder nach der Nutzung des Fahrradhelms kann dieser mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

(7) Ein Anspruch auf Nutzung des E-Bikes besteht nicht.

§ 3 Abstellen des E-Bikes und Umgang mit dem Akku

(1) Das E-Bike befindet sich im Fahrradkeller in einem eigens hierfür markierten Bereich und ist nach Erledigung des Dienstgeschäfts dort auch wieder abzustellen.

(2) Die Aktivierung und Deaktivierung des E-Bikes ergibt sich aus der dieser Dienstanweisung beigefügten **Anlage**.

(3) Unterwegs ist das E-Bike stets vor Diebstahl zu schützen, und zwar

- mit dem automatisch durch Abschaltung des E-Bikes aktivierten Schloss am Hinterrad des E-Bikes und
- mit dem zur Verfügung gestellten weiteren mobilen Schloss zu sichern. Das E-Bike ist mittels des mobilen Schlosses mit einem fest am Boden verankerten Gegenstand zu verbinden.

§ 4 Ladevorgang des Akkus

(1) Es obliegt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wachtmeisterei, den Akku zu laden.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wachtmeisterei prüfen morgens den Ladezustand des Akkus. Weist der Akku des E-Bikes einen Ladezustand von weniger als 1/2 (erkennbar an der rot aufleuchtenden Anzeige am E-Bike) aus, so entnimmt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Wachtmeisterei mittels des in der Pförtnerloge abzuholenden Schlüssels den Akku und lädt diesen in der Wachtmeisterei.

(3) Vor dem Ladevorgang ist der Akku auf offensichtliche Beschädigungen zu überprüfen. Der Akku darf nur unter Aufsicht geladen werden und ist unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs vom Stromnetz zu nehmen. Nach Beendigung des Ladevorgangs obliegt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wachtmeisterei, den Akku wieder am E-Bike einzusetzen. Sodann geben sie die Schlüssel wieder in der Pförtnerloge ab und tragen dies in die bereitgestellte Liste ein.

(4) Der Akku darf nur durch das zur Verfügung gestellte Ladegerät und unmittelbar an der Steckdose (nicht in einer Verteilersteckdose) geladen werden. Das Ladegerät ist vor Nässe und Staub zu schützen. Er darf keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt werden. Der Akku darf sich während des Ladevorgangs nicht auf brennbarem Untergrund und nicht in der Nähe von brennbaren Materialien befinden. Der Akku darf während des Ladevorgangs nicht abgedeckt werden.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass der während der Benutzung des E-Bikes grundsätzlich bestehende gesetzliche Unfallschutz bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen geltende Verkehrsvorschriften verloren gehen kann.

(2) Eine Sachschadenhaftung für Schäden und Verschmutzungen an Kleidung und mitgeführtem Gepäck wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Anweisung ersetzt die Dienstanweisung vom 18.04.2024 und gilt zunächst für den Zeitraum des Modellversuchs mit dem Datum der Unterzeichnung bis zum 15.10.2024.

Berlin, den 02.05.2024



Die Präsidentin des Amtsgerichts Mitte

S:\Verwaltung\6-Kultur,Wohlfahrtspflege u. Umweltschutz\62 - Wohlfahrtspflege i. Allgem\62 - Generalakten-Sdh\62 Sdh. 10 - Gesundheitsteam\62 Sdh. 10 UH 5 - E-Bike\20240430 Dienstanweisung Nutzung E-Bike FINAL.docx